

102230  
Nr. 13249.

1454.

1868

1848

# C u r r e n d e

des kaiserl. königl. illyrischen Guberniums.

Betreffend die Freilassung aller Waarensendungen, welche über die Grenzen von Tyrol und Vorarlberg eingehen, und über die Zoll-Linie des illyrischen Küstenlandes als Durchfuhrgut ausgeführt werden, von dem Durchfuhrzolle.

Laut Erlaß des Herrn Ministers der Finanzen vom 30. v. M. Zahl 839 hat der Ministerrath in Erwägung der gegenwärtigen Verhältnisse beschlossen, daß alle Waarensendungen, welche über die Grenzen von Tyrol und Vorarlberg eingehen, und über die Zoll-Linie des illyrischen Küstenlandes als Durchfuhrgut ausgeführt werden, von dem Durchfuhrzolle frei zu lassen sind.

Diese Bestimmung hat für die Dauer eines Jahres zu gelten, und auf alle Durchfuhrgüter Anwendung zu finden, welche in der bemerkten Richtung über die genannte Zoll-Linie nach der öffentlichen Bekanntmachung der gegenwärtigen Anordnung ausgeführt werden.

Welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Laibach am 4. Juni 1848.



Leopold Graf v. Welsershaimb,

Landes-Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,

k. k. Hofrath.

Karl Freiherr v. Flödnigg,

k. k. Subernialrath.

*Ins: 34*

0300526f0



122

122

122

122